



SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT
IN KENIA

NAIROBI, den 28. Juni 1972

P. O. Box 20008 (GARDEN HOUSE)
Tel. 287351

Ref. 330.0. - Pi/do

					a/a
Datum	2.7				57
Visa	✓				210
EPD	-3.7.72				11
Ref.	p. B. 51.14.21.20 <i>Alig. (BRE)</i>				

An die
Abteilung für Politische Angelegenheiten
des Eidg. Politischen Departementes

3003 B e r n

Ausfuhr von Kriegs-
material

Herr Botschafter,

Die Formulierung von Art. 11 des neuen Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial halte ich für eine recht glückliche Lösung aus einer verzwickten Lage. Insbesondere ist, im Gegensatz zu früheren Formulierungen, vermieden worden, dass sich die Entwicklungsländer diskriminiert fühlen können.

erkennenswert!
Allerdings dürfte die Anwendung der Bestimmung nicht leicht sein, wonach keine Ausfuhrbewilligungen erteilt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass Kriegsmateriallieferungen an ein bestimmtes Land die von der Schweiz im internationalen Zusammenleben verfolgten Bestrebungen, insbesondere zur Achtung der Menschenwürde sowie im Bereich der humanitären Hilfe oder der Entwicklungshilfe beeinträchtigen. Bei einer wörtlichen Anwendung müsste für das Ausfuhrverbot ein wahrscheinlicher Zusammenhang zwischen Kriegsmateriallieferungen und einer solchen Beeinträchtigung nachgewiesen werden können.

Man wird deshalb dieser Bestimmung, soll sie nicht leerer Buchstabe bleiben, eine etwas weitere Auslegung geben und etwa hinsichtlich Achtung der Menschenwürde davon ausgehen müssen, dass die Schweiz ganz allgemein und wo immer die Achtung der Menschenwürde anstrebt und deshalb die Missachtung der Menschenwürde in einem bestimmten Land eine Beeinträchtigung der schweizerischen Bestrebungen darstellt. Ein strikter Zusammenhang zwischen Kriegsmateriallieferungen und der Missachtung der Menschenwürde würde nicht verlangt. Praktisch würde die Missachtung eine gewisse Schwelle erreichen müssen, dass man eine Beeinträchtigung annehmen kann. Ein solcher Fall scheint mir heute BURUNDI zu sein, obwohl man hier auch argumentieren könnte, dass gefährliche Spannungen bestehen, solange nämlich ein Minderheitsstamm einen Mehrheitsstamm dominiert.

Hinsichtlich humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe wird man davon ausgehen müssen, dass die Bestrebungen der Schweiz darauf hinzielen, in allen Ländern, wo dies objektiv nötig ist, humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe zu bringen. Länder, welche diese Hilfe beeinträchtigen, sei es dass sie sie ablehnen oder dass sie sie erschweren, würden unter das Waffenausfuhrverbot fallen. Auch hier würde also ein strikter Zusammenhang zwischen Kriegsmateriallieferungen und der Beeinträchtigung nicht verlangt. Auch hier müsste



die Beeinträchtigung eine gewisse Schwere haben; man könnte nicht wegen jeder Meinungsverschiedenheit bei der Durchführung der Hilfe von Beeinträchtigung im Sinne des Gesetzes sprechen.

Ein etwas anderer, aber noch immer sehr loser Zusammenhang zwischen Kriegsmateriallieferungen und Beeinträchtigung der humanitären und Entwicklungshilfe könnte darin gesehen werden, dass ein Land über seine Bedürfnisse Rüstung betreibt und damit für die Linderung von Notlagen (humanitäre Hilfe) oder die Entwicklung des Landes ungenügende Mittel bereitzustellen vermag. Darin läge dann eine Beeinträchtigung der schweizerischen Bestrebungen der humanitären oder der Entwicklungshilfe. Eine solche dürfte etwa bei verschiedenen Militärregimen vorliegen, würde aber voraussetzen, dass wir entscheiden, ob die Rüstung angemessen ist oder nicht.

Es würde mich interessieren, wie Sie in der Anwendung des neuen Gesetzes vorzugehen gedenken.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFTER:

R. Senn

*Cur posterior!
Mnächst muss
Initiative abgelehnt
sein. Abman werden
Anwendung der neuen
Gesetzes anarbeiten sein.
Im Hinblick darauf sind die
Anforderungen des Gesetzes
bedauerlich, interessant.
4-7-71 (Kopie an Bureau am
an T2 u. DfV z.K. (Gite) *Senn*)*